

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Starnberg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragerhebung

Die Stadt Starnberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung nach dieser Satzung für das Gebiet der Stadt Starnberg, sowie für das Grundstück Fl.Nr. 818/2 der Gemarkung Oberbrunn der Gemeinde Gauting einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Bei unbebauten Grundstücken mit der Maßgabe, dass eine Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschossfläche erst nach Vollendung der Bebauung entsteht. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner/-in

Beitragsschuldner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer/-in des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/-r ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | netto 0,61 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | netto 4,77 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer/-in des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/-r ist. Mehrere Schuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des

Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Starnberg erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m ³ /h	netto 78,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	netto 93,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	netto 109,20 €/Jahr
über 16 m ³ /h	netto 459,60 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) a) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

b) zuzüglich

aa) einer Mietgebühr für einen Bauwasserzähler je angefangenen Monat von netto 6,50 €

bb) einer Mietgebühr für ein Standrohr je Tag von netto 1,15 €

c) zuzüglich

aa) einer Sicherheitsgebühr für einen Bauwasserzähler von 300 € bzw.

bb) einer Sicherheitsgebühr für ein Standrohr von 500 €

Die Sicherheitsgebühr wird nach Abschluss der Maßnahme mit den Gebühren verrechnet.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem/der Gebührenschuldner/-in diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner/-in

- (1) Gebührenschuldner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer/-in des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner/-in ist auch der/die Inhaber/-in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschildner/-innen; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer/-innen gemeinsam haften.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner/-innen

Die Beitrags- und Gebührenschuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 14a
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

Für unbebaute Grundstücke, die von vorangegangenen Satzungen erfasst wurden, gilt als Geschossfläche die damals berechnete Fläche. Ist für ein unbebautes Grundstück kein Geschossflächenbeitrag erhoben worden, dann entsteht der Geschossflächenbeitrag nach dieser Satzung.

Erfolgte die Veranlagung nach anderen Maßstäben, z.B. nach einer Rohrnetzgebühr oder einem Rohrnetzkostenbeitrag, so wird im Falle einer Nacherhebung die Grundstücksfläche entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung anerkannt. Als Geschossfläche gilt der der ursprünglichen Veranlagung zugrunde gelegte Bestand als abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1993 außer Kraft.

Starnberg, den 26.11.2008
Stadt Starnberg

Ferdinand Pfaffinger
Erster Bürgermeister

Folgende Satzungsänderungen sind bei vorstehender Fassung berücksichtigt und eingearbeitet worden:

- a) § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und § 10 Abs. 4 Buchstabe b), bb): geändert durch Satzung vom 06.07.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 15.07.2009
- b) § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b), § 9a Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Buchstabe a), b) aa) und b) bb), § 14a wurde eingefügt: geändert durch Satzung vom 29.06.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 07.07.2010.
- c) § 13 Abs. 2: geändert durch Satzung vom 29.11.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 48 vom 07.12.2011
- d) § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b), § 9 a Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Buchstabe b) aa) und b) bb): geändert durch Satzung vom 24.11.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 46 vom 03.12.2014
- e) § 9a Abs. 1 und 2; geändert durch Satzung vom 02.02.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 08 vom 25.02.2015
- f) § 9a Abs. 2, § 10 Abs. 4 Buchstabe b) aa) und b) bb); geändert durch Satzung vom 13.12.2016; bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 54 vom 21.12.2016